

Im Untersuchungsplan widerspiegeln sich die Anforderungen an die Beweisführung vor allem in den einzelnen Untersuchungskomplexen.

In der Praxis sind wir häufig mit der Tatsache konfrontiert, daß die Mehrzahl der uns zur Verfügung stehenden Informationen mehrere - nicht selten einander ausschließende - Erklärungen zuläßt.

Die von uns geforderte allseitige und unvoreingenommene Aufklärung der Straftat verlangt, alle diese real möglichen Erklärungen herauszufinden, zielgerichtet zu prüfen und zu beweisen, welche davon das objektive Geschehen richtig widerspiegelt.

Ein wesentliches Hilfsmittel dazu ist die Bildung und Prüfung von Versionen.

Versionen sind auf vorliegenden Ausgangsinformationen beruhende und durch sie begründete Wahrscheinlichkeitsfeststellungen des Untersuchungsführers zur zu untersuchenden Handlung bzw. einzelnen Umständen derselben.

Die Bildung und Prüfung von Versionen ist eine wesentliche Arbeitsmethode, um ein systematisches und planvolles Vorgehen bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren zu gewährleisten. Damit werden wesentliche Voraussetzungen geschaffen, eine tiefgründige und allseitige Untersuchung und die Feststellung der Wahrheit zu sichern.

Überprüfungen haben ergeben, daß die Arbeit mit Versionen noch nicht im ausreichenden Maße beherrscht wird, so daß folgende Bemerkungen im Zusammenhang mit der Beweisführung geboten erscheinen:

1. Zum Wesen der Versionen gehört es, daß sie auf mögliche Erklärungen hinweisen und demzufolge nur zumindest alternativ denkbar sind. Gebilde, die die Untersuchung nur auf eine mögliche, in der Regel die am meisten belastende Erklärung eines Sachverhaltes orientieren, sind keine Versionen und verletzen den Grundsatz der Unvoreingenommenheit.